

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 31.03.2017

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 38 Allgemeinverfügung Teilweise Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstallungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14. November 2016.....147
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2017.....152
 - 40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017.....154
 - 41 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung - HundeStS).....155
 - 42 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Biederitz (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS).....160
 - 43 Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“168
 - 44 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“.....170
 - 45 Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey - Berichtigung.....171
 - 46 Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey - Berichtigung.....171

- 47 Satzungsbeschluss über die Neuaufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“, OT Parey – Berichtigung.....171
- 48 Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Elbe-Parey über die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden.....172
- 49 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden.....173
- 50 Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ Stadt Gommern, OT Hohenlochau.....174
- 51 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1-2016 "Friedrichstraße 16" Gommern OT Dannigkow für das in der Anlage dargestellte Gebietsabgrenzung.....175
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 52 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Gommern, OT Dannigkow.....176
 - 53 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade.....177
 - 54 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade.....177
 - 55 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....178
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 56 Satzung zur Änderung der Zweckverbands-satzung des Trinkwasser- und Abwasser-verbandes Genthin.....180
 - 57 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin).....181
 - 58 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV).....183
 - 59 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)185
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 60 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasser-verbandes Genthin für das Jahr 2017.....187

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 61 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Bodenordnungsverfahren Tryppehna, Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 4/0907/01; Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin.....188
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

38

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Teilweise Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14. November 2016

Hiermit wird die Aufstellungsanordnung für Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel vom 14. Nov. 2016 für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land **mit Ausnahme in der Anlage 1 (Kartenübersicht) und Anlage 2 (Beschreibung) ausgewiesenen Gebiete** aufgehoben.

Die Aufstellungspflicht gilt demnach weiterhin in den in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Risiko- und Restriktionsgebieten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt solange, bis sie widerrufen wird.

Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 14. Nov. 2016 hatte der Landkreis Jerichower Land für das gesamte Gebiet des Landkreises die Aufstellung von Geflügel angeordnet. Das aktuelle Seuchengeschehen in Sachsen-Anhalt hat sich weiterentwickelt, insofern, dass seit einigen Wochen keine Verdachtsfälle mehr in Hausgeflügelbeständen aufgetreten sind. In Bezug auf Wildvögel werden vermehrt Beutegreifer gemeldet.

Auf Grund der aktuellen Risikobewertung im Land sinkt das Risiko der Einschleppung des Geflügelpestvirus aus der Wildvogelpopulation in Abhängigkeit vom Vorkommen von Wildvogelrastgebieten und dem Auftreten der Infektion in der Wildpopulation.

Da die weitere Aufstallung eine starke Belastung für die Wasser- und Rassegeflügelzüchter darstellt, wurde durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) die Durchführung einer Risikobewertung für das Aufstallgebot für Geflügel angeordnet. Der Landkreis Jerichower Land hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) eine Prüfung der Aufstallpflicht im Rahmen einer Risikobewertung für den Zuständigkeitsbereich vorgenommen. Die von der Europäischen Union definierten Wildvogelrastgebiete zuzüglich einer 10 km Pufferzone (ausgewiesenes Risikoareal) waren, ebenso wie aktuell noch gemäßregelten Wildvogel-Restriktionsgebiete von der Überprüfung ausgenommen. Die aktuell noch bestehenden Restriktionsgebiete befinden sich zudem innerhalb der Fläche des von der Risikobewertung ausgenommenen ausgewiesenen Risikoareals.

Im Landkreis Jerichower Land wurde durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zuletzt am 3. März 2017 ein Verdachtsbefund auf hochpathogenes Influenza-A Virus Subtyp H5N8 bestätigt. Zudem führt die aktuelle Witterung zu einer schnelleren Inaktivierung des Virus.

Dennoch sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden, um dem Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelbestände soweit wie möglich vorzubeugen.

Insofern ist die Aufstallungsanordnung vom 14. Nov. 2016 nur für einen Teil des Kreisgebietes aufzuheben und für den in den Anlagen beschriebenen Bereich weiterhin aufrecht zu erhalten. Anderenfalls ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände kommt. Um eine derartige Übertragung zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Andere, ggf. weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erfüllen, sind nicht ersichtlich.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten. Deshalb ist es nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Der sofortige Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter, von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Geflügelpest müssen die Interessen der Betroffenen zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

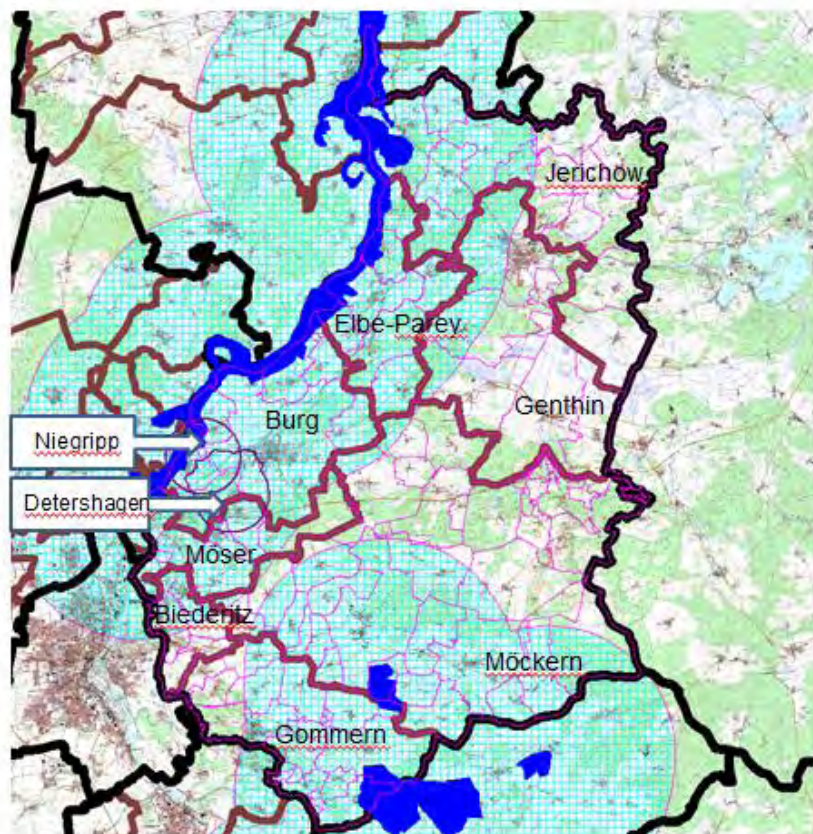
Burg, 30. März 2017

i. V. Girke

Anlagen

Anlage 1 – Kartenübersicht zur Teilaufhebung der Aufstallungsanordnung

Anlage 2 – Tabelle zu den Gemarkungen/Ortschaften, in denen die Stallpflicht weiterhin gilt



Anlage 1

Ausgewiesenen Risikogebiete (EU-Wildvogelrastgebiete + 10 km Pufferzone) im Landkreis Jerichower Land dargestellt durch schraffierte Flächen

Derzeit (Stand 30.03.17) bestehende Wildgeflügelpest-Restriktionszonen:

- Niegripp
- (voraussichtlich bis 10.04.17)
- Detershagen
- (voraussichtlich bis 01.04.17)

Anlage 2

Stadt Jerichow	Gemarkung vollst.:	Jerichow, Mangelsdorf, Wulkow, Redekin, Nielebock	
	Gemarkung z.T.:	Hohenbellin	Im östlichen Bereich liegen Grünflächen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Klitsche	Im nordwestlichen Bereich liegen Grünflächen innerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
		Zabakuck	Im westlichen Bereich liegen Grünflächen im ausgewiesenen Risikogebiet. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
		Brettin	Im nordwestlichen Bereich liegen Grünflächen im ausgewiesenen Risikogebiet. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
Gemeinde Elbe-Parey	Die Gemarkung liegt vollständig im ausgewiesenen Risikogebiet.		
Stadt Genthin	Gemarkung z.T.:	Genthin	Der Genthiner Ortsteil Altenplathow liegt im ausgewiesenen Risikogebiet. Betroffen sind folgende Straßen: Jerichower Straße (ab Höhe Althenplathower Straße) stadtauswärts, Fabrikstraße, Kanalstraße, Goethestraße, Wiehlstraße, Breitemark, Gartenstraße, Bäckersteig, Chausseestraße, Große Waldstraße, Saarlandstraße, Forststraße, Jungfernsteg, Kleine Waldstraße, Jägerstraße, Kirchsteig, An der Mäse, Schmiedestraße, Worthstraße, Am Ziegelberg, Altmärker Straße, Lehmsteig, In den Dorfkieken, In den Heinungen, Hubertusweg, Hasenholztrift, Eichenweg, Rathenower Heerstraße Gesamter Bereich Kleingarten Gottesstiege und im Gewerbegebiet Süd, Nikolaus-Otto-Straße
		Parchen	Die gesamte westliche Hälfte der Gemarkung mitsamt den Ortschaften Wiechenberg und Parchen liegt im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Gladau	Im nordwestlichen Bereich liegen Grünflächen innerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
Stadt Möckern	Gemarkung vollst.:	Ziepel, Zeddenick-Ziepel, Zeddenick, Wallwitz, Tryppenhna, Dalchau, Brietzke, Hobeck, Zeppernick, Isterbies, Rosian, Rosian-Nord, Loburg, Wörmnitz, Büden	
	Gemarkung z.T.:	Stegelitz	Im südlichen Bereich liegen die Ortschaft Stegelitz und die Ziegelei im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Möckern	Alle Ortschaften der Gemarkung liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Theeßen	Im südlichen Bereich liegen Grünflächen im ausgewiesenen Risikogebiet. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
		Lübars	Der südwestliche Bereich einschließlich der Ortschaften Riesdorf und Kleinlübars liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Schweinitz	Der gesamte südliche Bereich mitsamt der Ortschaft Schweinitz liegt im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Grabow	Im nordwestlichen Bereich liegen der Ortsteil Ziegelsdorf und Grille im ausgewiesenen Risikogebiet. Im südlichen Bereich liegen zusätzlich Grünflächen im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Rietzel	Im westlichen Bereich liegen Grünflächen im ausgewiesenen Risikogebiet. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
		Krüssau	Im nordwestlichen Bereich liegen Grünflächen im ausgewiesenen Risikogebiet. Alle Ortschaften der Gemarkung liegen außerhalb des ausgewiesenen Risikogebietes.
		Hohenziatz	Alle Ortschaften der Gemarkung liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.

Stadt Burg	Die Gemarkung liegt vollständig im ausgewiesenen Risikogebiet.		
Gemeinde Möser	Gemarkung vollst.:	Schermen, Möser, Körbelitz, Lostau, Hohenwarthe, Lostau-Hohenwarthe	
	Gemarkung z.T.:	Pietzpuhl	Im westlichen Bereich liegt der Ortsteil Pietzpuhl im ausgewiesenen Risikogebiet.
Gemeinde Biederitz	Gemarkung vollst.:	Gerwisch, Woltersdorf	
	Gemarkung z.T.:	Biederitz	Der gesamte nördliche Teil der Gemarkung liegt im ausgewiesenen Risikogebiet. Die Grenze stellt der Schnittpunkt zwischen Bundesstraße 1 und der Bahnverbindung Biederitz – Königsborn dar, weiter im Verlauf bis Triftweg. In westlicher Richtung entlang dem Parkweg bis zur Kreuzung mit der Biederitzer Straße (K1010). Die Biederitzer Straße entlang in nordwestlicher Richtung bis zur stillgelegten Bahnlinie.
Stadt Gommern	Gemarkung vollst.:	Vehliz, Dannigkow, Ladeburg, Leitzkau, Leitzkau-West, Dornburg, Prödel, Lübs, Ladeburg-West	
	Gemarkung z.T.:	Nedlitz	Der gesamte westliche Bereich mit dem Ortsteil Nedlitz und dem Bahnhof Büden liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Karith	Der gesamte westliche Bereich mit den Ortsteilen Pöthen und Karith liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.
		Gommern	Der gesamte westliche Teil mit den Ortsteilen Gommern und Kleingommern liegen im ausgewiesenen Risikogebiet.

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

39

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 22. Februar 2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|------------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.342.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 13.873.200 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.240.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.069.000 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.325.700 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.551.800 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.552.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.325.900 Euro |
- festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.641.668 Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.641.668 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.014.149 Euro
Ausgaben in Höhe von	1.014.149 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **846.300 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2017 wird auf **320.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **1.764.500 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2017 auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.500.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2017 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 21.03.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 mit Beschluss Nr. 71/2016 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 17. März 2017 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2017 auf 846.300 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 1.764.500 EUR für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 817.200 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2017 auf 2.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
4. des im § 2 der Haushaltssatzung 2017 auf 320.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie
5. des im § 4 der Haushaltssatzung 2017 auf 200.000 EUR festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2017 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. April 2017 bis 11. April 2017, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 21.03.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

40

Gemeinde Biederitz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.01.2017 sowie am 16.03.2017 mit Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | | | |
|----|-------------------------|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | | |
| | a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 13.552.600 EUR |
| | b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 13.449.300 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | | |
| | a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.426.800 EUR |
| | b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.799.800 EUR |
| | c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.533.000 EUR |
| | d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.203.200 EUR |
| | d) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.572.800 EUR |
| | e) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 2.009.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 145.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|------------------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| | 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 465 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 | v.H. |

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

- | | | | | |
|----|------------------------------|-----|------------|-------------------------|
| a) | für Baumaßnahmen | auf | 50.000 EUR | Gesamtauszahlungsbedarf |
| b) | für Anschaffungen | auf | 5.000 EUR | Gesamtauszahlungsbedarf |
| c) | für Instandhaltungsmaßnahmen | auf | 25.000 EUR | Gesamtauszahlungsbedarf |

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Biederitz, den 31.03.2017

gez. Gericke (Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 ABS 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 01.04.2017 bis 12.04.2017 im Rathaus, Zimmer 35 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 23.02.2017 unter dem Aktenzeichen 150160-2017 erteilt worden.

Biederitz, den 31.03.2017

gez. Gericke (Dienstsiegel)

41

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung – HundeStS)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Biederitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Biederitz. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Eine Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig, d.h. länger als zwei Monate, einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist, unabhängig davon ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. Auf die zivilrechtliche Form sowie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, Institution oder Organisation aufgenommen hat.
- (3) Hundehalter ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei zusammenhängenden Monaten überschreitet.

- (4) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Hundesteuerschuld. Hundesteuerpflichtig ist grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes, Wirtschaftsbetriebes, Institution oder Organisation sein, in dem ein oder mehrere Hunde aufgenommen wurden.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Halter verzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 13 Abs. 2 dieser Satzung genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde Biederitz eingeht.
- (4) Wenn ersthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Bereits geleistete Steuern werden nur auf Antrag erstattet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 7

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1.	für den ersten Hund	75,00 Euro
2.	für den zweiten Hund	125,00 Euro
3.	für den dritten und jeden weiteren Hund	250,00 Euro
4.	für einen gefährlichen Hund	500,00 Euro

5. Zwingersteuer 130,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) fallen. Zu diesen gefährlichen Hunden zählen neben den bereits als gefährlich eingestuften Rassen (Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG.
- (4) Für Hunde i.S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gilt der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.
- (5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 9 oder Steuerermäßigung nach § 10 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen;
 2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
 3. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Steuervergünstigungen werden von dem 1. des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i.S. von § 7 Abs. 1 Nr. 4 einzustufen ist.

§ 9

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
 1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfebedürftiger Personen dient. Sonst hilfebedürftige Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen;
 2. von Hunden, die von ihrem Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wurde. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Hund innerhalb eines Jahres nach der gewährten Steuerbefreiung in ein Tierheim zurückgebracht wird;
 3. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 4. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;

5. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeignete Weise glaubhaft zu machen;
 6. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern die Hunde eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Hunden in Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt und diese auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von
1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
 3. Hunden, die nachweislich haftpflichtversichert sind, über einen gültigen Tollwutschutz verfügt, dessen Halter Mitglied in einem Hundesportverein des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist und eine Begleithunde- oder höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des VDH mit Erfolg abgelegt haben;

§ 11 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Der Hundezüchter hat ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung zu führen und der Gemeinde Biederitz auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Steuerschuldners.

§ 13 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Biederitz anzugeben. Hierzu ist die Anlage 1 dieser Satzung zu verwenden und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Biederitz abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter verzieht. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Hierzu ist die Anlage 2 dieser Satzung zu verwenden und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigen (§§8, 9, 10 oder 11), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Gemeinde Biederitz innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Hundesteuermarke, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke betragen 10,00 Euro. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke unverzüglich der Gemeinde Biederitz zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (4) Der Hundehalter oder der Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- und Vollzugsbeamten oder einem Beauftragten der Gemeinde Biederitz oder den Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 seiner Meldepflicht nicht oder fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
 1. gegen § 14 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 14 Abs. 5 den Beauftragten der Gemeinde Biederitz die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt i. S. d. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.02.2013 außer Kraft.

Biederitz, den 16.03.2017

gez.: Gericke
Bürgermeister

42

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Biederitz (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.03.2017 die folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Biederitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Biederitz.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Biederitz.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs inne hat. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie
 1. mindestens drei Monate pro Jahr nutzen kann oder
 2. für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzen kann.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.

- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einem anderen Gemeindegebiet befindet. Gleiches gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung. Eine aus beruflichen Gründen vorgehaltene Wohnung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn diese auf Grund des Beschäftigungsortes nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet von der genannten Person genutzt wird und wegen der Entfernung zur ehelichen Wohnung oder der Arbeitszeiten die Zweitwohnung für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 2a Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt spezifiziert:

1. Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind, umfassen Wochenendhäuser und andere Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen dienen.
2. Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung.
3. Wohnungen auf Grundstücken zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung unterliegen dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG vom 28.02.1983 BGBl. I S. 210 in der zurzeit geltenden Fassung).
4. Nach lfd. Nr. 3 werden Gartenlauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 Quadratmetern erfasst, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung zum dauernden Wohnen geeignet sind.
5. Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 BKleingG vorgesehene Größe von 24 Quadratmetern überschreiten und vor Wirksamkeit des Einigungsvertrages rechtmäßig errichtet worden sind, werden von dieser Satzung nicht erfasst. Der Nachweis der Rechtmäßigkeit ist auf Verlagen zu erbringen.
6. Wohn- und Campingwagen, die zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden (Dauercamper) werden von dieser Satzung nicht erfasst.
7. Zweitwohnungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung werden gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung besteuert.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dies gilt auch für unentgeltliche Nutzung. Mieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubs (bis zu 30 Tage) angemietet hat.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Erhebungszeitraum der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
Beginnt das Innehaben einer Zweitwohnung bereits am ersten Tag eines Monats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Die zu viel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (3) Die Steuer wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig. Wird eine anteilige Steuer nach Absatz 1 festgesetzt, wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt.
- (4) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes i.d.F.d.B. vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F.d.B. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) sowie die §§ 2 - 4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), beide in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. der Jahresnettokaltmiete.

§ 8 Meldepflichten, Steuererklärung

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Einheitsgemeinde Biederitz innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Biederitz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlage eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und auf Verlangen der Gemeinde, die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Anzeige im Sinne dieser Satzung.
- (4) Änderungen der maßgeblichen Jahresnettokaltmiete sind der Gemeinde Biederitz innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden anzuzeigen.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Steuerpflichtige nach § 3 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf der sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der

der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Biederitz Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Jahresrohmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist eine Einziehung des Anspruches nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Forderung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 im Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat und dies der Gemeinde Biederitz nicht innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 der Gemeinde Biederitz bis zum 15. des darauffolgenden Monats nicht den amtlich vorgeschriebenen Steuererklärungsbogen und die dazu erforderlichen Unterlagen einreicht,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 der die Änderung der Jahresrohmiete nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden anzeigt,
 4. entgegen § 9 seiner Mitwirkungspflicht nach Aufforderung nicht nachkommt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Gemeinde Biederitz nach den Maßgaben der Landesdatenschutzgesetze zur Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten berechtigt, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12a Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 5 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die folgenden personenbezogenen Daten:
 1. Vor- und Familiennamen
 2. Frühere Namen
 3. Doktorgrad
 4. Tag und Ort der Geburt
 5. Geschlecht
 6. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),

7. Gegenwärtige und künftige Anschrift der Nebenwohnung,
 8. Tag des Ein- und Auszugs,
 9. Gegenwärtige und künftige Anschrift der Hauptwohnung
 10. Übermittlungssperren
 11. Sterbetag und -ort
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerdender Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die im Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Gemeinde Biederitz bereits angemeldeten Zweitwohnungen gelten als angemeldet im Sinne des § 8 Abs. 1.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz vom 23.02.2012 außer Kraft.

Biederitz, den 16.03.2016

gez.: Gericke
Bürgermeister

Anlage 1

Gemeinde Biederitz
Steueramt
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

ERKLÄRUNGSVORDRUCK ZUR ZWEITWOHNUNGSSTEUER

(bitte ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Vorname Name:		Aktenzeichen:	
Hauptwohnung		Nebenwohnung	
Straße und Hausnummer ggf. Wohnungsnummer		Straße und Hausnummer ggf. Wohnungsnummer	
PLZ und Ort		PLZ und Ort	
Zustelladresse für den Zweitwohnungssteuerbescheid und weiteren Schriftverkehr			
☐ Hauptwohnung		☐ Nebenwohnung	
☐ andere Adresse: _____			
(wenn nichts angegeben ist, erfolgt die Zustellung an die Adresse der Hauptwohnung)			
Quadratmeter der Nebenwohnung	Insgesamt	Ihr Anteil	Sollten Sie die Nebenwohnung gemeinschaftlich nutzen, füllen Sie bitte die Anlage 2 aus.
Kaltmiete für den Monat des Einzugs für die Wohnung insgesamt Bitte fügen Sie eine <u>Kopie Ihres Mietvertrages</u> bei. Kreuzen Sie bitte an, ob Sie die Kaltmiete für die Wohnung insgesamt oder nur Ihren Anteil angeben.			☐ Insgesamt ☐ Ihr Anteil
Betriebskosten Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten ohne Ausweis und Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gelten 20 % der Kaltmiete als Betriebskosten. Kreuzen Sie bitte an, ob Sie die Betriebskosten für die Wohnung insgesamt oder nur Ihren Anteil angeben.			☐ Insgesamt ☐ Ihr Anteil
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben. Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit (§ 11 ZwStS) darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Eine Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung habe ich erhalten.			
Ort, Datum	Unterschrift	Ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters	
Veränderungen der gemeldeten Daten sind bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu melden. Bitte unterschreiben Sie die Erklärung eigenhändig. Bei Unterschrift der Erklärung durch eine Person, die nicht Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vormund) ist, fügen Sie bitte eine Vollmacht bei..			
Bei gemeinsamem Wohnungseigentum ist die Unterschrift aller Miteigentümer erforderlich, sofern nicht ein Unterzeichner deren Pflichten gesamtschuldnerisch trägt.			

Anlage 2			
Aufteilung der Wohnfläche bei gemeinschaftlich genutzten Wohnungen für die Zweitwohnungssteuer			
Aktenzeichen		Kassenzeichen	
Ihre Angaben			
Die Wohnfläche der gesamten Wohnung beträgt			m ²
Fläche der ausschließlich durch andere Personen genutzten Räume			m ²
Personen in der Gemeinschaft (Name, Vorname)	Zeitraum (wenn bekannt) von bis		
Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume			m ²
Fläche der von mir allein genutzten Räume			m ²
Unterschrift			
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben. Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.			
<u>Hinweis:</u> Veränderungen der gemeldeten Daten sind innerhalb eines Monats zu melden.			
Datum:	Unterschrift:	ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters	

Anlage 3

Erklärungsvordruck zur Zweitwohnungssteuer (wenn kein Mietvertrag besteht)

Dieser Vordruck ist zusätzlich auszufüllen, wenn Sie (Mit)Eigentümerin / (Mit)Eigentümer, sonstige Nutzerin / sonstiger Nutzer der Wohnung oder Sie die Wohnung zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen bekommen haben und kein Mietvertrag besteht.

In diesem Fall bemisst sich der jährliche Mietaufwand an der ortsüblichen Nettokaltmiete, welche für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Wohnfläche der Zweitwohnung: m²

Die Zweitwohnung wurde errichtet in:

Massivbauweise ☐ Leichtbauweise ☐

Ausstattungsgrad:	Bad / Dusche	ja	☐	nein	☐
	Wasserversorgung	ja	☐	nein	☐
	Strom oder vergleichbare Energiequelle	ja	☐	nein	☐
	Innen-WC	ja	☐	nein	☐
	Heizungsmöglichkeit	ja	☐	nein	☐
	wenn ja, welche				
	Fenster	ja	☐	nein	☐
	Abwasserbeseitigung	ja	☐	nein	☐
	ganzjährig nutzbar	ja	☐	nein	☐

Lage: ☐ Die Zweitwohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus
☐ Die Zweitwohnung ist ein alleinstehendes Haus

Die Zweitwohnung / Der Bungalow wurde bereits vor dem 03. Oktober 1990 als solche / solcher genutzt.
ja ☐ nein ☐

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben. Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit (§ 11 ZWStS) darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Eine Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung habe ich erhalten.

(Ort)....., den

.....
(Unterschrift)

Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.02.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Möser mit ihren Ortsteilen ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle nach § 56 WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und begetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Möser legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Möser beträgt im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“ laut Satzung des Verbandes 11,04 v. H.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 10,67 €/ ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 10,57 €/ ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dies niedriger als 1,00 € ist. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent gerundet.
- (3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Gemeinde Möser zu Grunde gelegt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Möser binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Möser ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Möser anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Gemeinde Möser zulässig.
- (2) Die Gemeinde Möser darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 16.11.2010 nebst aller Änderungssatzungen tritt zum 01.01.2015 außer Kraft. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Möser, den 22.02.2017

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.02.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Änderung des WG LSA zum 01.01.2016 wird § 2 (Gegenstand der Umlage) wie folgt geändert.

(1) Die Gemeinde Möser legt die Beiträge **einschließlich der Verwaltungskosten**, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Möser, den 22.02.2017

gez. Köppen
Bürgermeister

45

Gemeinde Elbe-Parey

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, OT Parey - Berichtigung

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, OT Parey ist ein redaktioneller Fehler bei der Datumsangabe der Sitzung des Gemeinderates aufgetreten. Die Sitzung des Gemeinderates fand am 15.11.2016 statt.

Elbe-Parey, den 21.03.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

46

Gemeinde Elbe-Parey

Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, OT Parey - Berichtigung

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, OT Parey ist ein redaktioneller Fehler bei der Datumsangabe der Sitzung des Gemeinderates aufgetreten. Die Sitzung des Gemeinderates fand am 15.11.2016 statt.

Elbe-Parey, den 21.03.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

47

Gemeinde Elbe-Parey

Satzungsbeschluss über die Neuaufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“, OT Parey - Berichtigung

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Neuaufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“, OT Parey ist ein redaktioneller Fehler bei der Datumsangabe der Sitzung des Gemeinderates aufgetreten. Die Sitzung des Gemeinderates fand am 15.11.2016 statt.

Elbe-Parey, den 21.03.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

48

Gemeinde Elbe-Parey

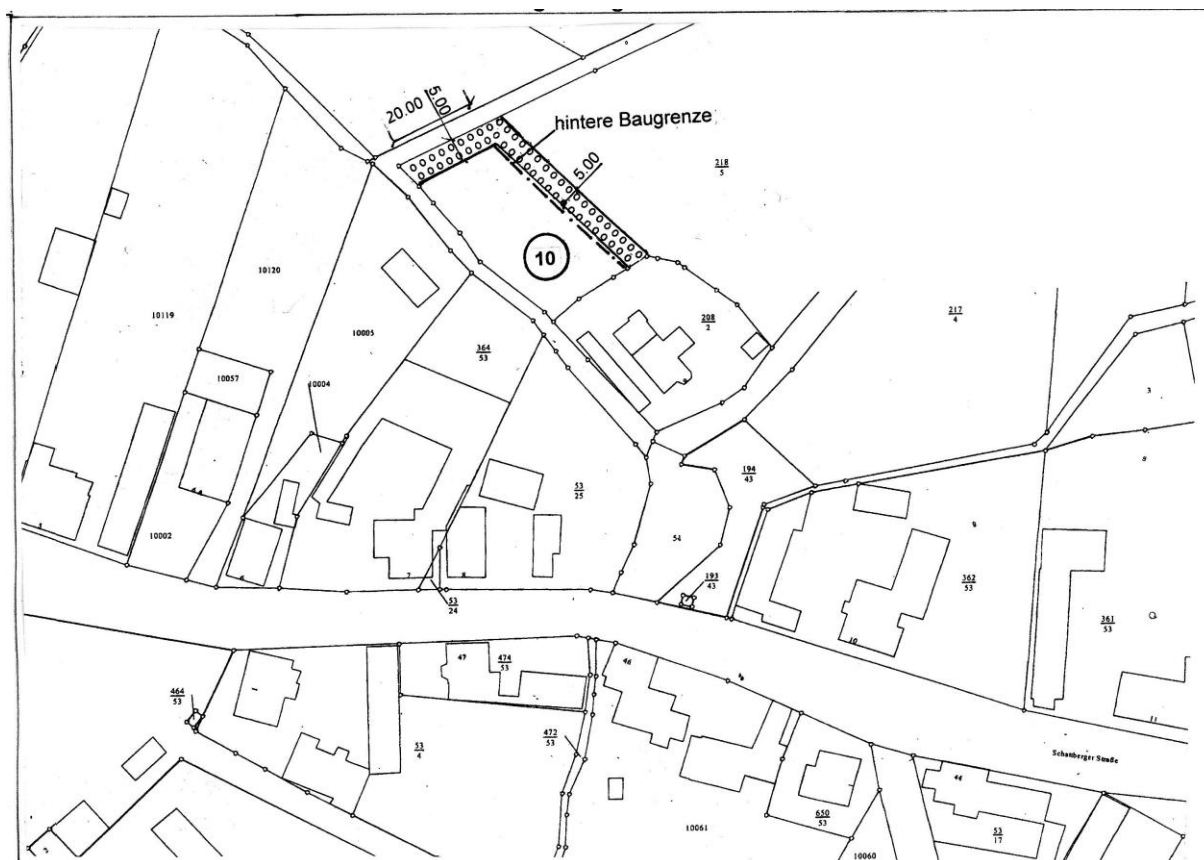
Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 06.12.2016 mit Beschluss 109/2016 die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Elbe- Parey, den 22.03.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin



Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 21.03.2017 mit Beschluss 024/2017 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

10.04.2017 bis 15.05.2017

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

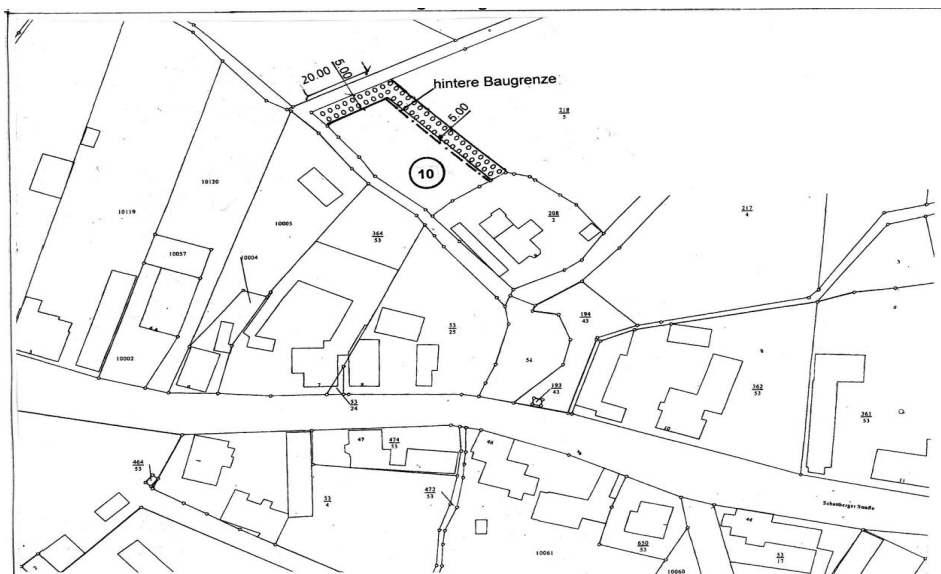
Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 22.03.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin



Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

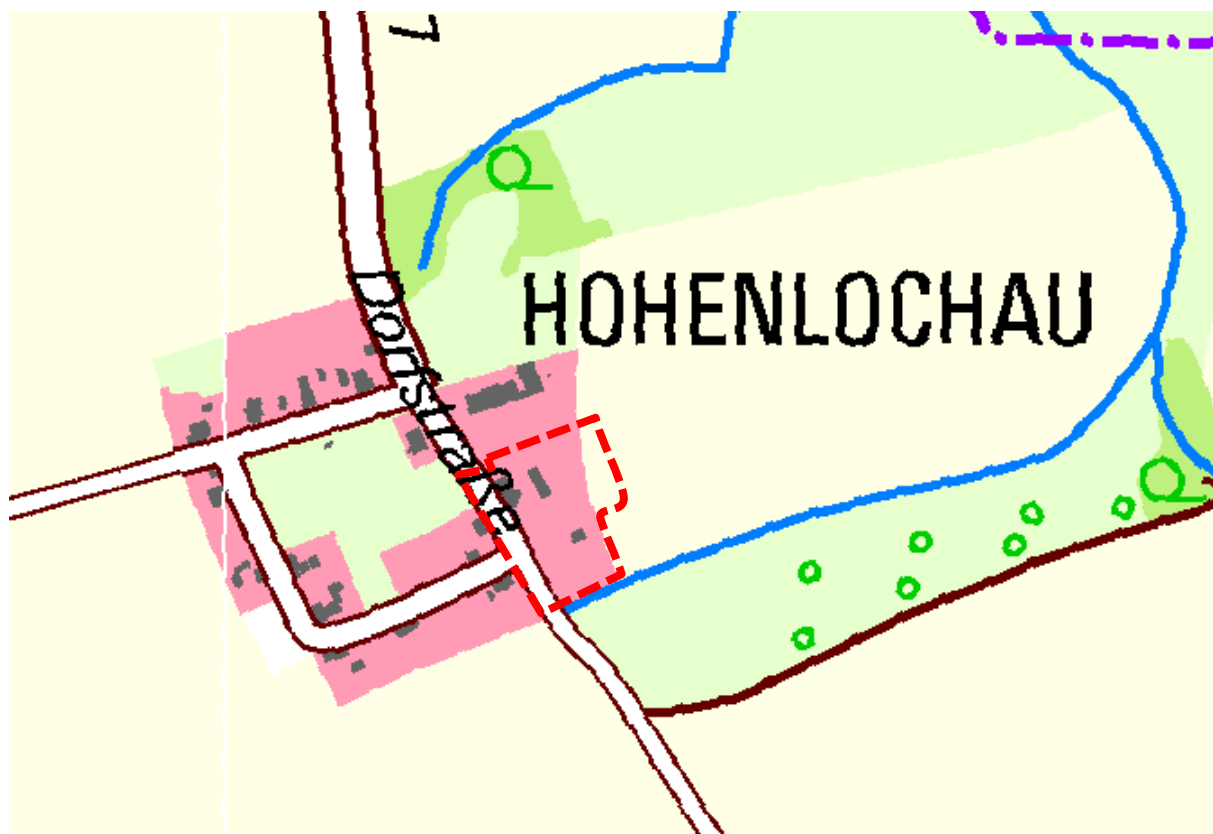
Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ Stadt Gommern, OT Hohenlochau**

Der Rat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Bebauungsplanes Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ als Satzung und die Begründung hierzu gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist, im Ortsteil Hohenlochau ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ zu entwickeln. Der Geltungsbereich umfasst eine Hofstelle mit Wohn- und Stallnutzungen. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung einer Reithalle sowie die Weiterentwicklung einer Pferdehaltung und -ausbildung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Auszug aus der Topographischen Karte 1: 25.000 (DTK25) © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014 / G01-5010316-2014

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ Gommern OT Hohenlochau in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann ab dem Tage dieser Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-15.00	Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30	Uhr
freitags	von	9.00-11.00	Uhr eingesehen werden.		

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gommern, den 30.03.2017

gez. Hünnerbein
(Bürgermeister)

- Siegel -

51

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, menz, Vhelitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1-2016 "Friedrichstraße 16" Gommern OT Dannigkow für das in der Anlage dargestellte Gebietsabgrenzung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung 29.03.2017 den Bebauungsplan der Innentwicklung Nr. 01-2016 "Friedrichstraße 16" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB – in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl (039 200) 77 89 31 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

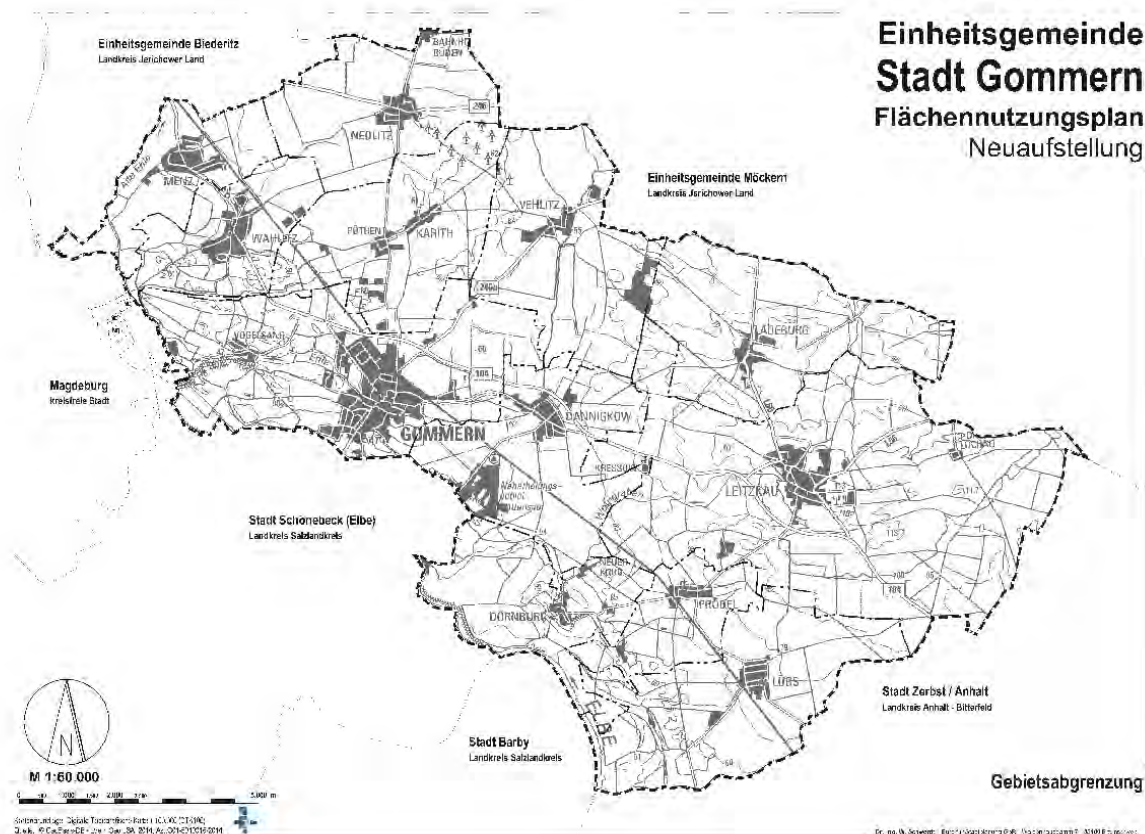
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 30.03.2017

gez. Hünnerbein
(Bürgermeister)

-Siegel-



2. Amtliche Bekanntmachungen

52

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen: Vogelsang, Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung mit Teilaufhebung des
Bebauungsplanes „Plattensee“ Gommern, OT Dannigkow
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

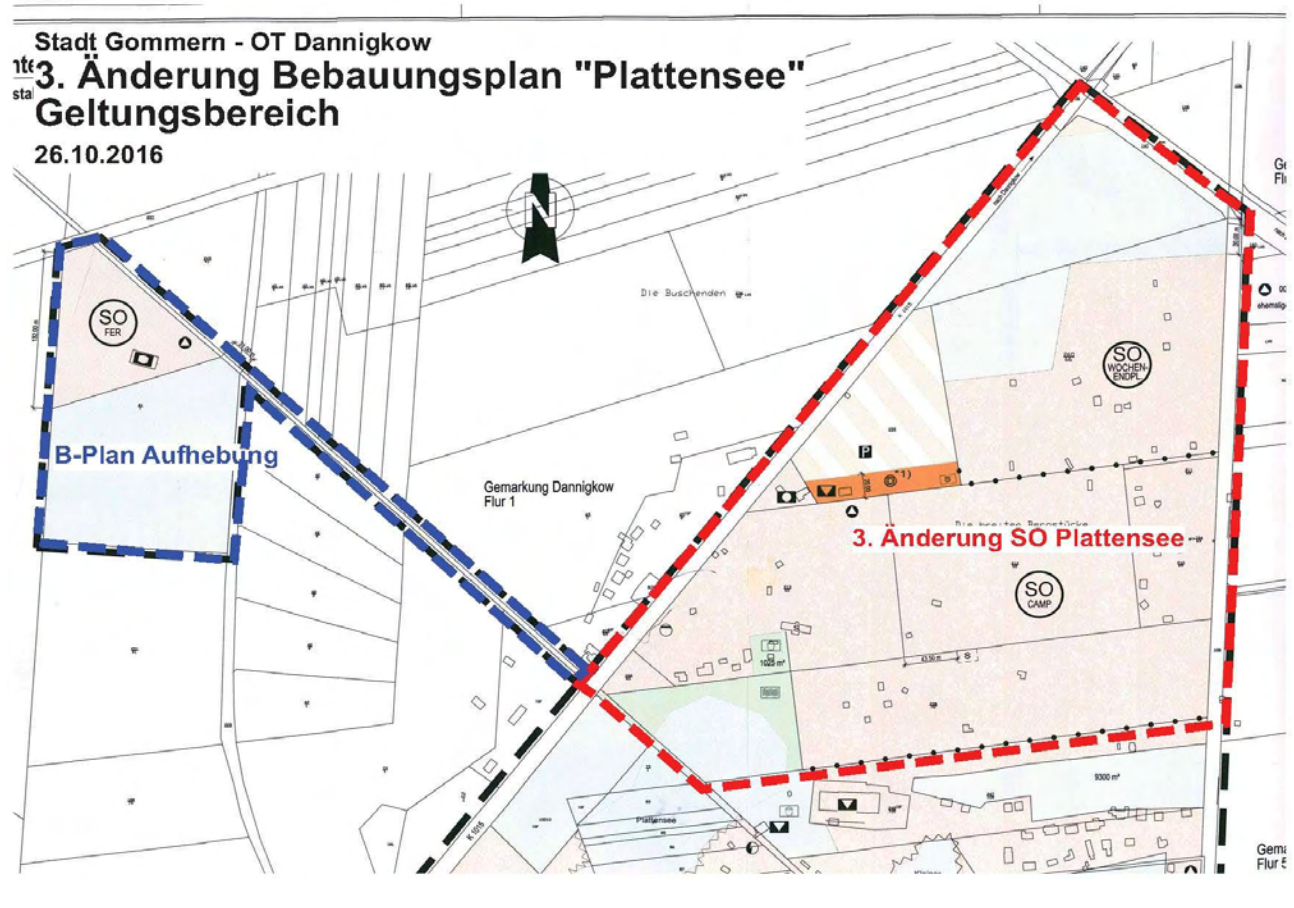
Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die 3. Änderung sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ in Gommern, OT Dannigkow aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen aufzustellen.

Ziel und Zweck der 3. Änderung der Planung ist, dem Bedarf an zeitgemäßen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten abzudecken. Es soll deshalb die Fläche Sondergebiet „Campingplatzgebiet“ in Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ und „Fläche für Wald“ geändert werden. Außerdem soll ein Teil des Bebauungsplanes, Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ mit der Zufahrt aufgehoben werden, da kein Bedarf mehr zur Entwicklung besteht.

Gommern, den 21.03.2017

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-



53

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, die fortgeltende Satzung der ehemaligen Gemeinde Kade nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade soll für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kader-Schleuse eine Erweiterung der Satzung in nordwestlicher Richtung auf den Flurstücken 10057, 10068, 10071 und 10072 der Flur 5 der Gemarkung Kade vorgenommen sowie Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und von Baugrenzen getroffen werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/274/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.03.2017

gez. Bothe
 Bürgermeister

Siegel

54

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2017 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade soll für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kader-Schleuse eine Erweiterung der Satzung in nordwestlicher Richtung auf den Flurstücken 10057, 10068, 10071 und 10072 der Flur 5 der Gemarkung Kade vorgenommen sowie Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und von Baugrenzen getroffen werden.

Der Geltungsbereich wird nördlich durch den Elbe-Havel-Kanal, westlich durch bebaute Grundstücke sowie östlich und südlich durch Ackerland begrenzt.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 10.04.2017 bis 12.05.2017** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die fortgeltende Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/275/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.03.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Elbe-Parey

2. öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2017 mit Beschluss 027/2017 die Stellungnahmen der 1. Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen zur nochmaligen Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

10.04.2017 bis zum 15.05.2017

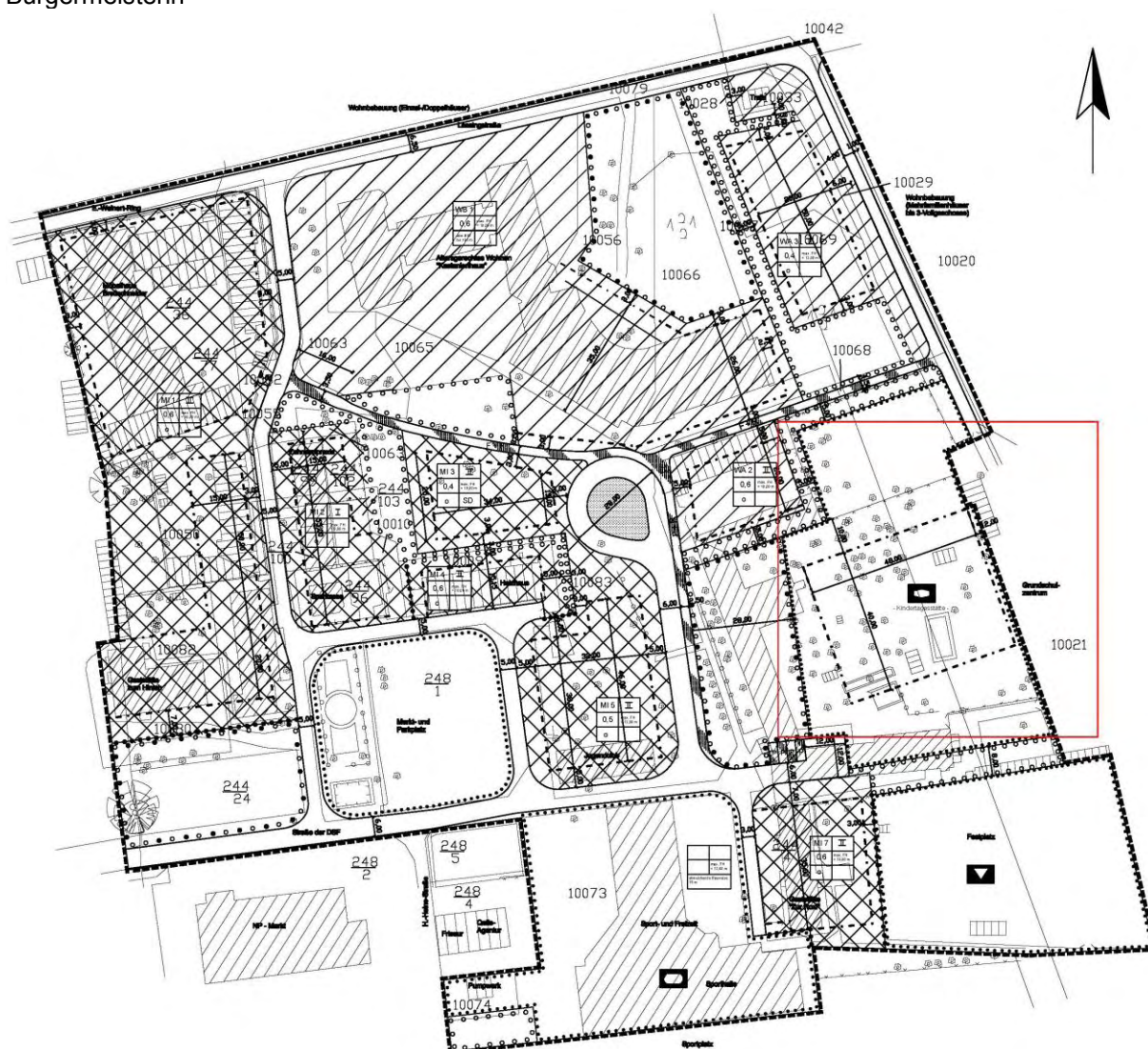
in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe-Parey, den 22.03.2017

gez. Nicole Golz
 Bürgermeisterin



C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

56

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **14.03.2017** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom **27.01.2015** wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **14.03.2017** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **27.01.2015** (Amtsblatt Nr. 02 vom 27.02.2015) und **14.03.2017** folgende Satzung beschlossen.

2. § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes. Der TAV Genthin ist berechtigt, im Bereich der sogenannten Kernstadt der Einheitsgemeinde Stadt Genthin Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück nicht versickert werden kann und das wegen einer fehlenden Regenwasserkanalisation nicht ordnungsgemäß abgeleitet werden kann, kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer in der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage abzuleiten und in die zentrale Kläranlage einzuleiten.
Der TAV Genthin ist auch berechtigt, im Auftrag seiner Mitgliedskommunen die Wartung vorhandener Anlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, zu übernehmen.

(5) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 14.03.2017

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

57

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,340, der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 18.11.2014 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **14.03.2017** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 18.11.2014 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **14.03.2017** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,340, der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **25.11.2008** (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.9.2009), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2014), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014) und **14.03.2017** folgende Satzung beschlossen:

2. § 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) bis (4) unverändert

(5) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, den Einbau eines 2. Wasserzähler als Unterzähler zu verlangen, wenn das Wasser nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder in die

grundstückseigene Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage eingeleitet werden soll oder darf. Die Nutzung ist auf bestimmte Zwecke begrenzt, z. B.

- Gartenbewässerung
- Tierhaltung
- Swimming-Pool-Befüllung

Soll das Wasser zur Swimming-Pool-Befüllung genutzt werden, ist dem TAV Genthin vor Einbau des 2. Wasserzählers die erlaubnisfreie Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der 2. Wasserzähler wird grundsätzlich durch den TAV Genthin gestellt, eingebaut und verbleibt in dessen Eigentum. Er unterliegt ebenfalls den gesetzlichen Eichfristen und wird vom TAV Genthin entsprechend verwaltet und gewechselt.

**3. § 24
Verwendung des Wassers**

- (1) bis (3) unverändert
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (z.B. Bauwasser o.ä.) entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydranten-Standrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist untersagt.
- (5) unverändert

**4. § 26
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) und (2) unverändert
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Veränderung der Rechtsverhältnisse schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist der neue Grundstückseigentümer in gleicher Weise verpflichtet.
- (4) und (5) unverändert

**5. § 28
Benutzungsgebühren, Kostenerstattung**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, auch erneuter Herstellung nach vorheriger Abtrennung, der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder verursachten Erneuerung oder Veränderung und der Beseitigung (Abtrennen an der Versorgungsleitung, Rückbau der Leitung) von Grundstücksanschlüssen, erhebt der Verband einen Erstattungsanspruch. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) unverändert

**6. § 29
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nr. 1 bis 26 und 28 unverändert
27. entgegen § 24 (4) für die Entnahme von Wasser aus Hydranten keine Standrohre des Verbandes benutzt und das Hydranten-Standrohr an Dritte weitergibt.
- (2) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 14.03.2017

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

58

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)

-Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.11.2015 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **14.03.2017** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 24.11.2015 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **14.03.2017** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom

30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015) und **14.03.2017** folgende Satzung beschlossen.

2. § 1 Allgemeines

- (1) unverändert
- (2) Der TAV Genthin erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) und für die Kosten der Herstellung, auch erneuter Herstellung nach vorheriger Stilllegung, der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder verursachten Erneuerung oder Veränderung, der Beseitigung (Abtrennen an der Versorgungsleitung, Rückbau der Anschlussleitung) und der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung [§ 26 (5) und § 27 (3) WVS] einen Kostenersatz.
- (3) unverändert

3. § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (d_a 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite bis DN 50 (d_a 63) werden nach folgenden Einheitssätzen erhoben, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA die Wasserversorgungsleitung grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)
<u>a) Grundgebühr</u>		
Anschluss an Hauptleitung	372,00 €	398,04 €
Herstellung Mauerdurchführung	280,00 €	299,60 €
Setzen eines Kolbenschiebers	334,00 €	357,38 €
Wasserzählergarnitur	90,00 €	96,30 €
Vermessung des Grundstücksanschlusses	58,00 €	62,06 €
<u>b) Gebühr entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses</u>	75,00 € / m	80,25 € / m

- (2) unverändert
- (3) Für eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (5) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 1 und 2, § 27 (2) und (3) WVS] zeitweilige Sperrung des Wasseranschlusses bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr oder für einen anderen durch ihn zu vertretenden Aus- und Einbau des Wasserzählers [§ 26 (5), § 22 WVS] werden folgende Pauschalsätze berechnet:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)	[brutto] (19 % MwSt.)
a) Einbau Wasserzähler einschl. Einbaugarnitur	87,20 €	93,30 €	
b) Einbau Wasserzähler ohne Einbaugarnitur	37,20 €	39,80 €	
c) Ausbau Wasserzähler	37,20 €		44,27 €
d) für gleichzeitigen Aus- und Einbau des Wasserzählers	45,40 €	48,58 €	

e) Sperrung des Anschlusses einschl. Zählerausbau	49,50 €	58,91 €
Inbetriebnahme des Anschlusses einschl.		
f) Zählereinbau	49,50 €	52,97 €
g) Sperrung des Anschlusses ohne Zählerausbau	29,00 €	34,51 €
h) Inbetriebnahme des Anschlusses ohne Zählereinbau	29,00 €	34,51 €

Die Pauschalsätze a) bis h) gelten für Wasserzähler bis Q₃ 4. Der Aufwand für die benannten Leistungen für Wasserzähler größer als Q₃ 4 werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

Überschreitet die befristete Sperrung die Zeitdauer von einem Jahr gilt Abs. (4).

- (4) Für die Beseitigung der Anschlussleitung durch eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (1) und (2) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 3, § 27 (2) WVS] Abtrennung an der Versorgungsleitung und einen vom Eigentümer des Grundstücks, in dem die Anschlussleitung verläuft, geforderten Rückbau der Anschlussleitung sind Kosten in Höhe von 460,00 € netto (547,40 € brutto inkl. 19 % MwSt.) zu erstatten.
Die Kosten für die vom Grundstückseigentümer veranlasste oder verursachte Änderung eines Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- (5) und (6) unverändert

3. § 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück hat der bisherige Eigentümer ~~ist~~ dem Verband innerhalb eines Monats nach Veränderung der Rechtsverhältnisse schriftlich anzuzeigen. Zu dieser Mitteilung ist der neue Grundstückseigentümer in gleicher Weise verpflichtet.
- (2) bis (5) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 14.03.2017

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 06.12.2016 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **14.03.2017** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 06.12.2016 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **14.03.2017** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 18.11.2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **21.02.2012** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.03.2012), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **06.12.2016** (Amtsblatt Nr. 22 vom 16.12.2016) und **14.03.2017** folgende Satzung beschlossen:

2. § 12

Kostenerstattungspflicht

- (1) unverändert.
- (2) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA der Schmutzwasserkanal grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

Einheitssatz entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses	293,00 €/m
Einheitssatz für die Vermessung des Grundstücksanschlusses	69,00 €/HA

Neben den festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen.

- (3) Die Kosten für die Änderung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für die Beseitigung (Stilllegung) eines Grundstücksanschlusses sind Kosten in Höhe von 563,00 € zu erstatten.
- (4) und (5) unverändert

3. § 14

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück hat der bisherige Eigentümer ~~ist~~ dem Verband innerhalb eines Monats nach Veränderung der Rechtsverhältnisse schriftlich anzuzeigen. Zu dieser Mitteilung ist der neue Grundstückseigentümer in gleicher Weise verpflichtet.

- (2) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 14.03.2017

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

60

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2017

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Versammlung in der Sitzung am 31.01.2017 den Wirtschaftsplan 2017 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.966,6	2.348,2	4.618,3
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	333,9	26,3	307,6
Aufwendungen	7.281,8	2.359,8	4.922,0
Jahresergebnis	18,6	14,7	3,9

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.658,4	949,0	1.739,4
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.658,4	949,0	1.739,4
davon Investitionen	1.345,0	650,5	694,5

Höchstbetrag für Kassenkredite 400,0

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,75 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 2 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom **3. 4. 2017 bis 12. 4. 2017** während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 21.03.2017

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

61

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Tryppehna
Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 4/0907/01
Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Tryppehna werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweisen) zu unterrichten.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete des Vermessungsbüros Thiede als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung. Einwendungen können schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Auslegungsfrist sowie zum Anhörungstermin vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem ALFF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 28.04.2017 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

vom **03.04. – 19.04.2017**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten und beim Vermessungsbüro Thiede, Bruchstr. 12, 39291 Hohenwarthe aus.
Der Anhörungstermin findet

**am Donnerstag, den 20.04.2017
von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1, 39291 Möckern OT Tryppenhna statt.**

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 17.03.2017

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.